Deutscher Verein
für öffentliche
und private Fürsorge e.V.

DV 15/10 AF III
23. Juni 2010

Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Eckpunktepapier der Bundesregierung „Die Grundpfeiler unserer Zukunft stärken“[1]

Der Deutsche Verein hat die Diskussionen der letzten Wochen um die Notwendigkeit der Konsolidierung des Bundeshaushalts intensiv verfolgt. Er hat viel Verständnis dafür, dass die Bundesregierung nach Möglichkeiten sucht, um Einsparungen zu realisieren. Der Deutsche Verein ist auch davon überzeugt, dass eine stetige Überprüfung der Sozialausgaben hinsichtlich ihrer Notwendigkeit und Effektivität erforderlich ist und er trägt selbst mit Vorschlägen zur Optimierung der Instrumente und Reformvorhaben bei. Auch bei den Sozialausgaben kann es deshalb zu Einsparungen kommen. Bei der Konsolidierung des Bundeshaushalts sollte allerdings auch die Einnahmeseite in den Blick genommen werden.

Die Verabredungen der Bundesregierung in der Kabinettsklausur werden den selbst postulierten Zielen und Absichten aber nicht gerecht. Soweit die Bundesregierung auch schmerzhafte Einschnitte vornehmen will, muss sie das kenntlich machen. Die Öffentlichkeit sollte offen und klar über die für notwendig erachteten Entscheidungen informiert werden und nicht über die Folgen im Unklaren bleiben. Einige der Einsparungen stärken aus Sicht des Deutschen Vereins die „Grundpfeiler unserer Zukunft“ nicht, dies betrifft insbesondere den Wegfall der Zuschüsse zur Rentenversicherung, die Einsparungen bei Maßnahmen der Erwerbsintegration und die Streichung des Elterngeldes für SGB II-Leistungsempfänger/innen.

[1] Verantwortlicher Referent im Deutschen Verein: Dr. Jonathan Fahlbusch, Die Stellungnahme wurde am 23. Juni 2010 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.

1. Der Rentenzuschuss im SGB II vermeidet Altersarmut und ist zu erhalten!

Ein Wegfall der Zuschüsse zur Rentenversicherung für SGB II-Empfänger/innen führt nach den Vorstellungen der Bundesregierung zu Einsparungen von jährlich 1,8 Milliarden €. In der Debatte wird seit Jahren eingebracht, durch den Zuschuss erhöhe sich für die Leistungsempfänger/innen der Grundsicherung/Sozialhilfe der Rentenanspruch ohnehin nur marginal. Dies mag sich unter Außerachtlassung der Heterogenität des Kreises der leistungsberechtigten Personen statistisch so ergeben, individualleistungsrechtlich sind die Folgen wegen der im Rentenrecht vorgenommenen Gesamtleistungsbewertung und der hierfür maßgeblichen Beitragsdichte aber höchst unterschiedlich. Mit der Einsparung ist verbunden, dass die Leistungsempfänger/innen im SGB II auch weniger Beitragszeiten erwerben und damit zusätzlich zu ihrer wegen Arbeitslosigkeit gebrochenen Erwerbsbiografie weitere Lücken bei den Beiträgen haben werden. Gerade dies zu vermeiden, ist das Ziel des Zuschusses zu den Rentenbeiträgen. Es steht zu befürchten, dass mittel- und langfristig die so verminderten Ansprüche auf Rente zumindest teilweise durch Leistungen der Grundsicherung im Alter aufzufangen sein werden. Die Bundesregierung gründet ihre kurzfristige Entlastung damit auf die mittel- und langfristige Belastung der kommunalen Haushalte und nimmt bewusst die Zunahme von Altersarmut in Kauf. Wie die gleichzeitig in den Eckpunkten der Bundesregierung postulierte Verantwortung für die Kommunen so wahrgenommen werden soll, erschließt sich nicht. Auch passt die Einsparung nicht zu der erst kürzlich vorgenommenen Privilegierung der Altervermögensfreibeträge für Leistungsempfänger/innen im SGB II.

Sollte es gleichwohl zu dem geplanten Wegfall der Beitragsleistungen für Leistungsempfänger/innen im SGB II kommen, erwartet der Deutsche Verein, dass sich der Bund an den daraus folgenden Mehraufwendungen in der Grundsicherung im Alter beteiligt.

2. Maßnahmen zur Eingliederung auf dem ersten Arbeitsmarkt stärken statt pauschal kürzen!

Vorbehaltlich einer Prüfung, welche Leistungen, Maßnahmen und Instrumente die Bundesregierung für eine zielgenaue Förderung von Arbeitslosen im Detail in den Blick nehmen will, wünscht sich der Deutsche Verein eine Klarstellung der eigentlichen Herausforderungen: Ein erstes Ziel muss darin bestehen, die nach der Bewertung der Forschungsinstitute

erwiesenermaßen ineffektiven Maßnahmen aufzugeben. Statt einer pauschalen Kürzung in Milliardenhöhe sollte die Bundesregierung unmittelbar ihre erst für 2011 in Aussicht genommene Überprüfung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente beginnen. Erst die Prüfung der Instrumente kann Aufschluss darüber geben, welche gestrichen werden können und sollten.

Das zweite Ziel muss darauf gerichtet sein, Förderinstrumente einzusetzen, die eine Verkürzung der Verweildauer und einen Übergang auf den ersten Arbeitsmarkt bewirken oder möglich machen. Durch den Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit können die direkten und indirekten Kosten der Arbeitslosigkeit in allen Sicherungssystemen am besten bekämpft und die höchsten Einsparungen realisiert werden.

Der Deutsche Verein hat schon anlässlich der letzten Instrumentenreform darauf hingewiesen, dass die Effektivität zielgenauer und verbesserter Leistungsangebote vor allem von der Qualifikation, Motivation und Kontinuität des Fachpersonals abhängt.[2] Dies gilt in besonderem Maße für schwer vermittelbare Zielgruppen. Auf diesem Gebiet bestehen bislang erhebliche Defizite. Ein ernstzunehmendes Reformvorhaben im Bereich der Arbeitsvermittlung muss sich auch dieses Problems annehmen, um die Langzeitarbeitslosigkeit und ihre Kostenfolgen zu bewältigen. Dies setzt Investitionen voraus, die sich schließlich in der Verminderung der Arbeitslosigkeit niederschlagen werden und damit zu nachhaltigen und sinnvollen Einsparungen führen. Der Deutsche Verein geht davon aus, dass die Bundesregierung in den weiteren Beratungen zur Umsetzung ihrer Sparvorhaben einen Abgleich mit ihren grundlegenden Zielen vornimmt und darüber zu einer Klarstellung der erforderlichen gesetzgeberischen Schritte gelangt.

Kein überzeugender Ansatz erscheint dem Deutschen Verein – vorbehaltlich der Prüfung seiner Umsetzung im Detail – die vorgesehene pauschale Umwandlung von Pflicht- in Ermessensleistungen. Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass die Pflichtleistungen gerade auch essenzielle Aufgaben der BA betreffen, die nicht ins Ermessen gestellt werden können, sondern wahrgenommen werden müssen, wenn das postulierte Ziel der Bundesregierung „Wachstum und Beschäftigung“ erreicht und eine „optimierte Vermittlung“ gelingen soll. Pflichtleistungen sind nämlich zum Beispiel die Beratung und Vermittlung. Auch

[2] Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente“ (BT-Drucks. 16/10810) vom 19. November 2008, DV 22/08.

eine Reihe von Zuschüssen im Bereich der Ausbildung und Qualifizierung sind Pflichtleistungen. Soll das Ziel der Bundesregierung „Vorfahrt für Bildung“ erreicht werden, müssen gerade hier besondere Anstrengungen unternommen werden.

3. Elterngeld ist eine familienpolitische Leistung, keine Sozialleistung im engeren Sinne!

Die Eckpunkte sehen eine Streichung des Elterngeldes für Empfänger/innen von Arbeitslosengeld II vor. Elterngeld hat teilweise eine Lohnersatzfunktion, teilweise familienpolitische Zielsetzungen, die an der Erziehungsleistung ansetzen. Die unterschiedlichen Funktionen bilden sich auch in der Ausgestaltung als Mindestbetrag und in der Ableitung vom Erwerbseinkommen ab. Im parlamentarischen Raum wie in der Öffentlichkeit besteht Unklarheit, ob Elterngeld angerechnet werden oder in Zukunft die Leistungsberechtigung für Leistungsempfänger im SGB II entfallen soll. Anrechnung und Wegfall würden sich auf die unterschiedlichen Empfängergruppen im Leistungsbezug des SGB II jeweils unterschiedlich auswirken. Der Deutsche Verein nimmt zur Kenntnis, dass die Bundesregierung offensichtlich nicht mehr den bisherigen Konsens teilt, dass das Mindestelterngeld zunächst eine familienpolitische Leistung innerhalb des Familienlastenausgleichs darstellt. Nach seiner Auffassung haben gerade SGB II-Leistungsempfänger/innen „eine passgenaue und nachhaltige Absicherung von Eltern und Kindern in der Frühphase der Familie nötig“[3]. Der Deutsche Verein hält es weder für sachgerecht noch für gleichheitsrechtlich überzeugend, das Mindestelterngeld in seiner Funktion und Zielrichtung auf Studierende, Hausfrauen und Hausmänner für anwendbar zu halten, bei Leistungsempfänger/innen des SGB II eine solche Funktion aber zu verneinen. Zudem sind Folgen für einzelne Empfängergruppen, insbesondere solche, in denen in der Bedarfsgemeinschaft auch Einkommen erzielt wird, nicht abschätzbar.

[3] So der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD vom 20. Juni 2006, BT-Drucks. 16/1889.